

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.3/74.01-01.23

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven beabsichtigt, in der Gemarkung Bokel (Flur 3, Flurstücke 14; 31/19 und 21/1 sowie Flur 2, Flurstück 31/9) sieben Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 132 m, einer maximalen Gesamthöhe von 200 m und einer Leistung von 3,6 MW zu errichten und zu betreiben. Die Anlage soll im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 02.08.2021 bis einschl. 13.09.2021

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Hankensbüttel

Zimmer 5
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05832 8331 oder 05832 830

Gemeinde Sprakensehl

Zimmer 5
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05832 8331 oder 05832 830

Gemeinde Wrestedt

Rathaus der Samtgemeinde Aue - Flur vor Zimmer 18 (Bauverwaltung)
Langdoren 4, 29559 Wrestedt

Montag - Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch	14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05802 95528 oder 05802 95529

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach vor-

heriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Gutachten zur Avifauna
- Gutachten zur Raumnutzung
- Gutachten zur Zusatzerfassung Uhu
- Gutachten zur Fledermausfauna
- Gutachten zur Reptilienfauna
- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfgutachten
- FireWatch Gutachten
- Geotechnischer Bericht
- Turbulenzgutachten
- Brandschutzkonzept.

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Hankensbüttel, der Gemeinden Sprakensehl und Wrestedt sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 02.08.2021 beginnt und mit **Ablauf des 12.10.2021** endet, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@gifhorn.de) unter dem Kennwort „Einwendung WP Bokel“ bei vorgenannten Auslegungsstellen (Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Hankensbüttel, Gemeinde Sprakensehl und Gemeinde Wrestedt) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im eigenen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 17.11.2021 um 10:00 Uhr

in der Stadthalle Wittingen

Schützenstraße 21, 29378 Wittingen

erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1-4 Plansicherstellungsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 17.06.2021

Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Dr. Andreas Ebel